Vermögensanlagen-Informationsblatt der BIP-Industrietechnik GmbH

gemäß §§ 2a, 13 Vermögensanlagengesetz

Warnhinweis: Der Erwerb dieser Vermögensanlage ist mit erheblichen Risiken verbunden und kann zum vollständigen Verlust des eingesetzten Vermögens führen.

Stand: 29.05.2018 - Zahl der Aktualisierungen: 0

	Otana. 23.05.2016 Zani dei Aktaansierungen. 6		
1.	Art und genaue Bezeichnung der Vermögensanlage Nachrangdarlehen mit qualifiziertem Rangrücktritt ("Nachrangdarlehen_BIP-Industrietechnik GmbH_6,50 %_ 05.2018_06.2023 ", "Nachrangdarlehen").		
2.	dentität von Anbieter und Emittent der Vermögensanlage einschließlich seiner Geschäftstätigkeit BIP-Industrietechnik GmbH ("Nachrangdarlehensnehmer", "Anbieter" und "Emittent der Vermögensanlage"), Am Elisabethhof 22,14 Brandenburg an der Havel, <u>www.bip-industrietechnik.de</u> , eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Potsdam unter HRB 9508 Geschäftstätigkeit ist die Entwicklung, Konstruktion, Errichtung, der Vertrieb und die Wartung von Maschinen und Anlagen und Te von Maschinen, Anlagen und Stahlbauwerken jeder Art, weitere diesem Zweck dienende Geschäfte.		
	dentität der Internet-Dienstleistungsplattform /ww.gls-crowd.de, c/o GLS Crowdfunding GmbH ("Internet-Dienstleistungsplattform" und "Plattform"), Baseler Str. 10, 60329 Frankfu m Main, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Frankfurt am Main unter HRB 106668.		
3.	Anlagestrategie, Anlagepolitik und Anlageobjekt Anlagestrategie: ist es, zur Umsatzvorfinanzierung einen Liquiditätspuffer aufzubauen und somit die bereits zugesicherten Aufträge reibungslos durchzuführen, das Unternehmen gesamthaft weiter auszubauen und langfristig stabil zu betreiben sowie die bisher erwirtschafteten Umsätze und Auftragszahlen stetig zu steigern, um die Ansprüche der Nachrangdarlehensgeber ("Anleger") auf Zinszahlung und Rückzahlung der Nachrangdarlehensvaluta zu bedienen. Als Teil dieser Anlagestrategie wird dem Emittenten durch die Gewährung von Nachrangdarlehen die Durchführung des Liquiditätspuffer-Projektes ("Vorhaben") ermöglicht. Die von den Nachrangdarlehensgebern gewährten Nachrangdarlehen sind zweckgebunden und zur Durchführung des Vorhabens zu verwenden. Der Emittent setzt die Maßnahmen in seinem eigenen Betrieb um.		
	Anlagepolitik: ist es, sämtliche der Anlagestrategie dienenden Maßnahmen in Bezug auf das Vorhaben zu treffen. Unter anderem werden durch diese Schwarmfinanzierung Mittel über die Plattform eingeworben, die zur Umsetzung des Vorhabens ausreichen. Sollte das Platzierungsvolumen der Schwarmfinanzierung geringer ausfallen, als das geplante Investitionsvolumen, kann der Emittent das Vorhaben trotzdem durchführen, da hierfür kein Mindestbetrag erforderlich ist.		
	Anlageobjekt: Das Vorhaben besteht in dem Aufbau eines Liquiditätspuffers zur Umsatzvorfinanzierung bestehender Aufträge des Projektgeschäfts in den Geschäftsbereichen ökologische Trockenentfettung und Automatisierungstechnik, da eine Rechnungsstellung erst nach Abschluss des Auftrages erfolgt und um die Transaktionskosten dieser Finanzierung (s.u. "Kosten und Provisionen") zu decken.		
4.	Laufzeit und Kündigungsfrist der Vermögensanlage Die Laufzeit des Nachrangdarlehens beginnt für jeden Anleger individuell mit dem Vertragsschluss (Zeichnungserklärung des jeweiligen Anlegers über die Internet-Dienstleistungsplattform) und endet für alle Anleger einheitlich am 30.06.2023. Das Recht zur ordentlichen Kündigung durch den Anleger ist ausgeschlossen. Dem Nachrangdarlehensnehmer steht erstmalig nach der Hälfte der Laufzeit, frühestens zum 31.12.2020, ein ordentliches Kündigungsrecht zu, welches jährlich mit Wirkung zum Geschäftsjahresende ausgeübt werden kann. Bei dessen Ausübung wird eine pauschalierte Vorfälligkeitsentschädigung in Höhe von 50,00 % der restlichen Zinsansprüche fällig. Das Recht zur außerordentlichen Kündigung durch den Anleger und/oder Emittenten aus wichtigem Grund bleibt unberührt.		
	Konditionen der Zinszahlung und Rückzahlung Jeder Nachrangdarlehensvertrag steht unter der auflösenden Bedingung, dass der Anleger den Nachrangdarlehensbetrag nicht innerhalt von zwei Wochen ab Vertragsschluss auf das Treuhandkonto einzahlt. Jeder Nachrangdarlehensvertrag steht zusätzlich unter der auflösenden Bedingung, dass insgesamt im Rahmen der Schwarmfinanzierung nicht mindestens ein Gesamtbetrag von EUR 600.000,- ("Funding-Schwelle") eingeworben wird. Wird diese Schwelle nicht erreicht, erhalten die Anleger ihren Nachrangdarlehensbetrag vom Zahlungstreuhänder unverzinst und ohne Kosten zurück.		
	Der Anleger vergibt ein Nachrangdarlehen und erhält keine gesellschaftsrechtliche Beteiligung, sondern hat die Chance, über die Laufzeit des Nachrangdarlehens eine Verzinsung zu erzielen und den investierten Nachrangdarlehensbetrag zurück zu erhalten. Ab dem Tag, an dem der Anleger den Nachrangdarlehensbetrag auf das Treuhandkonto einzahlt ("Einzahlungstag"), verzinst sich der jeweils ausstehende Nachrangdarlehensbetrag vertragsgemäß mit einem Zinssatz von jährlich 6,50 %. Die Zinsen sind vorbehaltlich des vereinbarten Nachrangs mit qualifiziertem Rangrücktritt jährlich nachschüssig fällig. Die Zinszahlungen erfolgen jährlich ab dem 30.06.2018, die letzte Zinszahlung erfolgt voraussichtlich zum 30.06.2023. Sofern eine Darlehensvergabe vor dem 30.06.2018 und der individuelle Anlagezeitraum vom Einzahlungsdatum bis zur ersten Zinszahlung am 30.06.2018 kein vollständiges Kalenderjahr umfasst, erfolgt eine Auszahlung des zeitanteiligen Zinsanspruches an die Darlehensgeber. Die Tilgung erfolgt in Raten in Höhe von jeweils einem Fünftel jährlich ab dem 30.06.2019, die letzte Auszahlung erfolgt voraussichtlich zum 30.06.2023.		
5.	Risiken Der Anleger geht mit dieser unternehmerisch geprägten Investition eine langfristige Verpflichtung ein. Er sollte daher alle in Betracht kommenden Risiken in seine Anlageentscheidung einbeziehen. Es sind nachfolgend die <u>wesentlichen Risiken</u> aufgeführt, es können jedoch <u>nicht sämtliche</u> mit der Anlage verbundenen Risiken aufgeführt werden. Auch die nachstehend genannten Risiken können hier nicht abschließend erläutert werden.		
	Maximalrisiko Es besteht das Risiko des Totalverlusts des Anlagebetrags und der Zinsansprüche. Individuell können dem Anleger zusätzliche Vermögensnachteile entstehen. Dies kann z. B. der Fall sein, wenn der Anleger den Erwerb der Vermögensanlage durch ein Darlehen fremdfinanziert, wenn er trotz des bestehenden Verlustrisikos Zins- und Rückzahlungen aus der Vermögensanlage fest zur Deckung anderer Verpflichtungen eingeplant hat oder aufgrund von Kosten für Steuernachzahlungen. Solche zusätzliche Vermögensnachteile können im schlechtesten Fall bis hin zur Privatinsolvenz des Anlegers führen. Die Vermögensanlage ist nur als Beimischung in ein Anlageportfolio geeignet.		
	Geschäftsrisiko des Emittenten Es handelt sich um eine unternehmerisch geprägte Investition. Es besteht das Risiko, dass dem Emittenten in Zukunft nicht die erforder- lichen Mittel zur Verfügung stehen, um die Zinsforderungen zu erfüllen und die Nachrangdarlehensvaluta zurückzuzahlen. Weder der		

lichen Mittel zur Verfügung stehen, um die Zinsforderungen zu erfüllen und die Nachrangdarlehensvaluta zurückzuzahlen. Weder der wirtschaftliche Erfolg der zukünftigen Geschäftstätigkeit des Emittenten noch der Erfolg der mit dem Investitionsvorhaben verfolgten unternehmerischen Strategie können mit Sicherheit vorhergesehen werden. Der Emittent kann Höhe und Zeitpunkt von Zuflüssen weder

zusichern noch garantieren. Der wirtschaftliche Erfolg hängt von mehreren Einflussgrößen ab, insbesondere von der erfolgreichen Umsetzung der finanzierten unternehmerischen Strategie im geplanten Kostenrahmen, der Entwicklung der Märkte auf dem der Emittent tätig ist, der Zahlungs- und Leistungsfähigkeit von Kunden und Lieferanten sowie dem Kundenbedarf in Bezug auf die vom Emittenten angebotenen Produkte, Leistungen und Anwendungen. Politische Veränderungen, Zins- und Inflationsentwicklungen, Länder- und Wechselkursrisiken sowie Veränderungen der rechtlichen und steuerlichen Rahmenbedingungen können nachteilige Auswirkungen auf den Emittenten haben. Vorrangiges Fremdkapital hat der Emittent unabhängig von seiner Einnahmesituation zu bedienen.

Ausfallrisiko des Emittenten (Emittentenrisiko)

Der Emittent kann zahlungsunfähig werden oder in Überschuldung geraten. Dies kann insbesondere der Fall sein, wenn der Emittent geringere Einnahmen und/oder höhere Ausgaben als erwartet zu verzeichnen hat oder wenn er eine etwaig erforderliche Anschlussfinanzierung nicht einwerben kann. Die Insolvenz des Emittenten kann zum Verlust des Investments des Anlegers führen, da der Emittent keinem Einlagensicherungssystem angehört.

Nachrangrisiko

Bei dem Nachrangdarlehensvertrag handelt es sich um ein Nachrangdarlehen mit einem sogenannten qualifizierten Rangrücktritt. Sämtliche Ansprüche des Anlegers aus dem Nachrangdarlehensvertrag – insbesondere die Ansprüche auf Rückzahlung des Nachrangdarlehensbetrags und auf Zahlung der Zinsen – ("Nachrangforderungen") können gegenüber dem Emittenten nicht geltend gemacht werden, wenn dies für den Emittenten einen Insolvenzgrund herbeiführen würde (Zahlungsvorbehalt). Die Nachrangforderungen des Anlegers treten außerdem im Falle eines Liquidationsverfahrens und im Falle der Insolvenz des Emittenten im Rang gegenüber sämtlichen gegenwärtigen und künftigen Forderungen aller nicht nachrangigen Gläubiger des Emittenten zurück. Der Anleger wird daher mit seinen Forderungen erst nach vollständiger und endgültiger Befriedigung sämtlicher anderer Gläubiger des Emittenten (mit Ausnahme anderer Rangrücktrittsgläubiger) berücksichtigt. Bei Nachrangdarlehen trägt der Anleger ein unternehmerisches Risiko, das höher ist als das Risiko eines regulären Fremdkapitalgebers.

Fremdfinanzierung

Aus einer etwaigen persönlichen Fremdfinanzierung des Anlagebetrags können dem Anleger zusätzliche Vermögensnachteile entstehen. Dies kann beispielsweise der Fall sein, wenn der Anleger das Kapital, das er in die Schwarmfinanzierung investieren möchte, über einen privaten Kredit bei einer Bank aufnimmt. Das maximale Risiko des Anlegers besteht in einer Überschuldung, die im schlechtesten Fall bis zur Privatinsolvenz des Anlegers führen kann. Dies kann der Fall sein, wenn bei geringen oder keinen Rückflüssen aus der Vermögensanlage der Anleger finanziell nicht in der Lage ist, die Zins- und Tilgungsbelastung aus seiner Fremdfinanzierung zu bedienen.

Verfügbarkeit

Nachrangdarlehen sind keine Wertpapiere und auch nicht mit diesen vergleichbar. Derzeit existiert kein liquider Zweitmarkt für die abgeschlossenen Nachrangdarlehensverträge. Eine Veräußerung des Nachrangdarlehens durch den Anleger ist zwar grundsätzlich möglich. Die Möglichkeit zum Verkauf ist jedoch aufgrund der geringen Marktgröße und Handelstätigkeit nicht sichergestellt. Das investierte Kapital kann daher bis zum Ablauf der Vertragslaufzeit gebunden sein.

6. Emissionsvolumen, Art und Anzahl der Anteile

Das Nachrangdarlehen ist Teil einer Schwarmfinanzierung durch eine Vielzahl von Nachrangdarlehensverträgen, die bis auf den Betrag identisch ausgestaltet sind, im Gesamtbetrag von bis zu EUR 750.000,- ("Funding-Limit", maximales Emissionsvolumen) und einer Funding-Schwelle von EUR 600.000,-.

Bei der Vermögensanlage handelt es sich um eine unternehmerisch geprägte Investition in Form von Nachrangdarlehen mit qualifiziertem Rangrücktritt. Der Anleger erhält keine Anteile an dem Emittenten, sondern nachrangig ausgestaltete Ansprüche auf Verzinsung und Rückzahlung des gewährten Nachrangdarlehens.

Der Nachrangdarlehensbetrag muss mindestens EUR 250,- betragen und durch 50 teilbar sein. Das heißt, es können maximal 3.000 separate Nachrangdarlehensverträge geschlossen werden.

7. Verschuldungsgrad

Der auf Grundlage des letzten aufgestellten Jahresabschlusses (2017) berechnete Verschuldungsgrad des Emittenten beträgt 255,54 %. Der Verschuldungsgrad gibt das Verhältnis zwischen dem bilanziellen Fremdkapital und Eigenkapital des Emittenten an.

8. Aussichten für die vertragsgemäße Zinszahlung und Rückzahlung unter verschiedenen Marktbedingungen

Diese Finanzierung hat unternehmerisch geprägten und langfristigen Charakter. Die Höhe und Zeitpunkte der vereinbarten Festzinsund Tilgungszahlungen sind rechtlich gesehen unabhängig von wechselnden Marktbedingungen, solange nicht die Nachrangklausel
eingreift. Es besteht aber das wirtschaftliche Risiko, dass dem Emittenten in Zukunft nicht die erforderlichen Mittel zur Verfügung stehen,
um die Zinsforderungen zu erfüllen und die Nachrangdarlehensvaluta zurückzuzahlen. Ob Zins und Tilgung geleistet werden können,
hängt vorrangig vom wirtschaftlichen Erfolg des Emittenten ab. Dieser ist mit den oben geschilderten Risiken verbunden.

Die für den Emittenten relevanten Märkte umfassen im Schwerpunkt die metallverarbeitende Industrie, Bahntechnik, Automatisierungstechnik und Trockenentfettung. Bei erfolgreicher, prognosegemäßer Umsetzung der unternehmerischen Strategie und hinreichend stabilem Marktumfeld (z. B. wachsender Nachfrage nach Trockenentfettungstechnologie, Automatisierungstechnik und Bahntechnik) erhält der Anleger vertragsgemäß die ihm zustehenden Zinsen sowie die Rückzahlung des Nachrangdarlehensbetrages. Bei negativem Verlauf (z. B. bei geringer Bereitschaft, Trockenentfettungstechnologie zu nutzen oder Automatisierungstechnik einzukaufen) ist es denkbar, dass der Anleger einen Teil oder die gesamten ihm zustehenden Zinsen und den Nachrangdarlehensbetrag nicht erhält.

9. Kosten und Provisionen

Anleger: Für den Anleger selbst fallen seitens der Plattform neben den Erwerbskosten (Nachrangdarlehensbetrag) durch den Erwerb der Vermögensanlage keine Kosten oder Provisionen an. Einzelfallbedingt können dem Anleger über den Nachrangdarlehensbetrag hinaus weitere Kosten im Zusammenhang mit dem Erwerb, der Verwaltung und der Veräußerung der Vermögensanlage entstehen, wie z. B. Internet-Datennutzungsgebühren, Verwaltungskosten bei Veräußerung, Schenkung oder Erbschaft.

Emittent: Für die Vorstellung des Projekts auf der Internet-Dienstleistungsplattform erhält der Plattformbetreiber eine Vergütung in Abhängigkeit von der vermittelten Gesamtnachrangdarlehensvaluta zzgl. geltender Umsatzsteuer ("Vermittlungspauschale"). Die Transaktionskosten sind mit der Vermittlungspauschale abgegolten. Die Vermittlungspauschale ist mit erfolgreichem Funding fällig. Daneben erhält der Plattformbetreiber während der Laufzeit des Nachrangdarlehens als Gegenleistung für die von ihm erbrachten Verfahrens-Dienstleistungen jährlich eine Vergütung in Abhängigkeit der vermittelten Gesamtnachrangdarlehensvaluta zzgl. geltender Umsatzsteuer n ("Handling-Fee") zuzüglich der geltenden Umsatzsteuer. Die Handling-Fee wird vom Emittenten getragen. Diese Vergütungen werden durch das Nachrangdarlehen fremdfinanziert.

Im Einzelnen betragen die Vergütungen der Plattform:

Plattform	Vermittlungspauschale	Handling-Fee
www.gls-crowd.de	5,40 %	1,00 %

Erklärung zu § 2a Abs. 5 Vermögensanlagengesetz

Der Emittent der Vermögensanlage kann auf das Unternehmen, das die Internet-Dienstleistungsplattform betreibt, weder unmittelbar noch mittelbar maßgeblichen Einfluss ausüben.

11. Gesetzliche Hinweise

10.

Die inhaltliche Richtigkeit des Vermögensanlagen-Informationsblatts unterliegt nicht der Prüfung durch die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht.

Für die Vermögensanlage wurde kein von der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht gebilligter Verkaufsprospekt hinterlegt. Weitergehende Informationen erhält der Anleger unmittelbar vom Anbieter oder Emittenten der Vermögensanlage. Der letzte offengelegte Jahresabschluss des Emittenten (2017) ist unter folgenden Links offengelegt: www.gls-crowd.de/bip und www.bundesanzeiger.de.

Ansprüche auf der Grundlage einer in diesem Vermögensanlagen-Informationsblatt enthaltenen Angabe können nur dann bestehen, wenn die Angabe irreführend oder unrichtig ist und wenn die Vermögensanlage während der Dauer des öffentlichen Angebots, spätestens jedoch innerhalb von zwei Jahren nach dem ersten öffentlichen Angebot der Vermögensanlagen im Inland, erworben wird.

12. Sonstige Informationen

Der Anleger erhält das Vermögensanlagen-Informationsblatt und etwaige Aktualisierungen hierzu kostenlos und ohne Zugriffsbeschränkung auf den Homepages der Internet-Dienstleistungsplattform als Download unter www.gls-crowd.de/bip sowie auf der Homepage des Emittenten unter www.bip-industrietechnik.de und kann dieses kostenlos bei GLS Crowdfunding GmbH, Baseler Str. 10, 60329 Frankfurt am Main per E-Mail (kontakt@gls-crowd.de) anfordern.

Die Nachrangdarlehensverträge werden in elektronischer Form von der Internet-Dienstleistungsplattform vermittelt und geschlossen. Der Emittent erstellt ein Projektprofil, mit dem er den Anlegern das Finanzierungsprojekt auf der Plattform anbietet.

Die Ansprüche der Anleger auf Zinszahlung und auf Rückzahlung der Nachrangdarlehensvaluta sollen aus Mitteln bedient werden, die der Emittent nach der Umsetzung des Investitionsvorhabens als Einnahmen aus seiner laufenden Geschäftstätigkeit erwirtschaftet. Andere Leistungspflichten als die der Nachrangdarlehensgewährung übernehmen die Anleger nicht. Eine persönliche Haftung der Anleger ist ausgeschlossen. Eine Nachschusspflicht oder Verlustbeteiligung der Anleger besteht nicht.

Anlegergruppe

Die Vermögensanlage richtet sich an Anleger, die sich intensiv mit dem Emittenten und mit den Risiken der Anlage beschäftigt haben und die einen Verlust des investierten Betrags bis hin zum Totalverlust hinnehmen könnten. Es handelt sich bei der Vermögensanlage um ein Risikokapitalinvestment. Sie ist nicht zur Altersvorsorge und nicht für Anleger geeignet, die kurzfristigen Liquiditätsbedarf haben.

Finanzierung

Der Emittent finanziert sich aus dem Eigenkapital seiner Gesellschafter, den zukünftigen Einnahmen der laufenden/geplanten Geschäftstätigkeit, über aufgenommene vorrangige Bankdarlehen in Höhe von EUR 5.011.531,22, stillen Gesellschafteranteilen in Höhe von EUR 930.000, einem Gesellschafterdarlehen in Höhe von EUR 175.352,18, Investitionszuschüssen in Höhe von EUR 20.879,76 und dem von den Anlegern einzuwerbenden Kapital der Schwarmfinanzierung. Es ist möglich, dass der Emittent in Zukunft weiteres Eigen- oder Fremdkapital aufnimmt, wobei solches Fremdkapital gegenüber den Nachrangdarlehen der Anleger vorrangig zu bedienen wäre.

Besteuerung

13

Der Anleger erzielt Einkünfte aus Kapitalvermögen, sofern er als natürliche Person in Deutschland unbeschränkt steuerpflichtig ist und seinen Nachrangdarlehensvertrag im Privatvermögen hält. Die Einkünfte werden mit 25,00 % Kapitalertragsteuer zzgl. 5,50 % Solidaritätszuschlag und ggf. Kirchensteuer besteuert. Bei Anlegern, die mittels einer Kapitalgesellschaft in den Emittenten investieren, unterliegen die Gewinne aus den Finanzierungen der Körperschaftsteuer und der Gewerbesteuer. Die Steuerlast trägt jeweils der Anleger.

Im Übrigen hängt die steuerliche Behandlung von den persönlichen Verhältnissen des jeweiligen Anlegers ab und kann künftig Änderungen unterworfen sein. Zur Klärung individueller steuerlicher Fragen sollte der Anleger einen steuerlichen Berater einschalten.

Die Kenntnisnahme des Warnhinweises nach § 13 Absatz 4 Satz 1 Vermögensanlagengesetz ist vor Vertragsschluss elektronisch zu bestätigen (§ 15 Absatz 4 Vermögensanlagengesetz).